

Elektronisches Amtsblatt

Haushaltssatzung der Stadt Gröditz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 25.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	2025	2026
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	25.386.100 EUR	25.823.100 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	25.766.200 EUR	26.041.200 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-380.100 EUR	-218.100 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	125.000 EUR	40.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	84.300 EUR	22.700 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	40.700 EUR	17.300 EUR
- Gesamtergebnis auf	-339.400 EUR	-200.800 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-339.400 EUR	-200.800 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.232.100 EUR	24.756.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.277.700 EUR	24.497.600 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-45.600 EUR	258.900 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.029.500 EUR	706.200 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.517.400 EUR	1.043.500 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-487.900 EUR	-337.300 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-533.500 EUR	-78.400 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.465.000 EUR	182.800 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.652.000 EUR	338.200 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-187.000 EUR	-155.400 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.273.000 EUR	-697.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird auf	675.000 EUR	520.000 EUR
----------	-------------	-------------

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf,

wird auf	5.000.000 EUR	5.000.000 EUR
----------	---------------	---------------

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt worden sind, betragen nachrichtlich:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 Prozent	300 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 Prozent	430 Prozent
Gewerbsteuer	420 Prozent	420 Prozent

Mit Bescheid vom 05.05.2025 des Landrates des Landkreises Meißen wurde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Gröditz für die Jahre 2025 und 2026 ohne Auflagen in seinen Bestandteilen genehmigt.

Der Haushaltsplan für die Jahre 2025 und 2026 der Stadt Gröditz steht mit allen Anlagen ab sofort auf der Homepage der Stadt Gröditz unter

www.stadt-groeditz.de / Rathaus & Service / Bekanntmachungen / Haushaltsplan 2025/2026

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Gröditz, den 14.05.2025



Enrico Münch
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren für das Kalenderjahr 2025 gemäß Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gröditz in der aktuellen Fassung

Gebührenfestsetzung

Durch öffentliche Bekanntmachung nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gröditz in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für das Kalenderjahr 2025 festgesetzt.

Für die Gebührenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Gebührenbescheid über die Friedhofsunterhaltungsgebühr zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung

Die Gebührenschuldner werden gebeten, die Friedhofsunterhaltungsgebühr für das Kalenderjahr 2025 zum **01.07.2025 in Höhe von 48,00 Euro, unter Angabe des Kassenzzeichens** auf das Bankkonto der Stadt Gröditz zu überweisen (Sparkasse Meißen; BIC SOLADES1MEI; IBAN DE74850550003063002185). Soweit der Stadt Gröditz eine Einzugsermächtigung mit legitimiertem SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird der Betrag genannte Betrag im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum Termin eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühr kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gröditz, 22.04.2025



Enrico Münch
Bürgermeister



Ortsübliche Bekanntgabe zur öffentlichen 4. Sitzung des Betriebsausschusses EB Abwasser am Dienstag 03.06.2025

Beginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Eigenbetrieb Abwasser Gröditz
Röderweg 10
01609 Gröditz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Beschlusskontrolle
3. Soll-Ist-Vergleich
4. Sachthema: Information zu aktuellen Bauvorhaben
5. Anfragen, Informationen



Münch,
Bürgermeister



Gröditz, den 15.05.2025

Die Sitzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.